

► Lohnsteuer

Arbeitgeber überlässt von ihm selbst angemieteten Parkplatz: Gegenleistung des Arbeitnehmers mindert geldwerten Vorteil

| Es kommt immer häufiger vor, dass Arbeitgeber am Ort der ersten Tätigkeitsstätte selbst Parkplätze anmieten und diese dann ihren Arbeitnehmern entgeltlich überlassen. Das FG Köln (20.4.23, 1 K 1234/22, Rev. BFH: VI R 7/23) hat nun bürgerfreundlich entschieden, dass das dafür gezahlte Salär den nach der 1 %-Methode ermittelten geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des betrieblichen Pkw für private Fahrten mindert. |

Zahlt der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung – d. h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte – ein Entgelt, mindert dies nach höchstrichterlicher Rechtsprechung den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten des betrieblichen Pkw trägt (etwa für Kraftstoff; s. BFH 30.11.16, VI R 2/15, BStBl II 17, 1014). Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist dagegen die oben aufgeworfene Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Arbeitgeber am Ort der ersten Tätigkeitsstätte einen Parkplatz anmietet und diesen dann dem Arbeitnehmer entgeltlich überlässt.

PRAXISTIPP | Im Rahmen von Lohnsteuerausßenprüfungen oder bei der individuellen Veranlagung von Arbeitnehmern ist weiterhin mit Widerstand der Finanzämter zu rechnen. Im Konfliktfall ist daher nach wie vor Einspruch geboten oder ggf. Klage gegen betroffene Lohnsteuerhaftungs- und -nachforderungsbescheide.

► Service der Redaktion

Der neue Umwandlungssteuererlass 2024: Update und erste Gestaltungshinweise

| Das BMF hat am 11.10.23 den fast 200 Seiten starken Entwurf eines neuen Umwandlungssteuer-Erlasses (UmwStE-E) veröffentlicht. Die dort enthaltenen Änderungen sind zwar noch nicht final, geben aber schon wichtige Hinweise, wie die Finanzämter mit aktuellen Streitfragen in der Praxis umgehen möchten. In einer Sonderausgabe geben wir Ihnen erste Praxishinweise an die Hand – wo schärft die Finanzverwaltung nach, in welchen Fällen gibt sie ihre strenge Auffassung auf und zu welchen aktuellen Praxisproblemen hüllt sie sich weiter in Schweigen? Der Fokus wird auf Umstrukturierungen bei mittelständischen Mandanten gelegt. Die Sonderausgabe können Sie sich abrufen unter www.iww.de mit der Abruf-Nr. 49894974. |

MERKE | Der Erlassentwurf wurde den Fachverbänden zur Stellungnahme übermittelt, welche sich bereits umfassend geäußert haben (vgl. z. B. die Stellungnahme des DStV vom 5.12.23). Es sind dahin gehend jedoch keine wesentlichen Änderungen in der finalen Fassung des neuen UmwStE zu erwarten. Mit einer Veröffentlichung des UmwStE 2024 kann in der ersten Hälfte dieses Jahres gerechnet werden.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/gstb

Abruf-Nr. 238253

Einige Fälle sind eindeutig, andere noch nicht höchstrichterlich geklärt

Die Änderungen lassen absehen, wie sich die Finanzämter positionieren werden